

Inhalt

Präambel	2
1. Senat und seine Ausschüsse/Kommissionen	2
1.1. Zusammensetzung des Senats	2
1.2. Senatsvorstand.....	3
1.3. Ausschüsse und Kommissionen.....	3
1.4. Ehrensensator/in	3
1.5. Widerstreit der Interessen	3
1.6. Zuständigkeiten	4
2. Hochschulleitung	4
2.1. Präsidium.....	4
2.2. Präsidentin oder Präsident	4
2.3. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	4
3. Hochschulrat.....	5
4. Fachbereiche, Studienbereiche.....	5
4.1. Fachbereichsrat.....	5
4.2. Abweichungen von der Organisation – Experimentierklausel.....	6
4.3. Dekanat	6
4.4. Dekanin oder Dekan.....	6
4.5. Fachbereichsausschüsse und -kommissionen.....	8
4.6. Studienbereiche.....	9
4.7. Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator	9
5. Wissenschaftliche Einrichtungen.....	9
5.1. Einrichtung/Änderung/Aufhebung.....	9
5.2. Mitglieder von wissenschaftlichen Einrichtungen	9
5.3. Organisation	10
5.4. Leitung	10
5.5. Arbeitsbereiche/Aufgabenbereiche	10
5.6. Gliederung / Abteilungen	10
6. Hochschulleben	11
7. Inkrafttreten.....	11

Präambel

Die Hochschule Darmstadt gestaltet eine Kultur vertrauensvoller und konstruktiver Zusammenarbeit auf allen Aufgabenebenen und in allen Arbeitsbereichen.

Leistungsbereitschaft und Rücksichtnahme sowie das Streben nach bestmöglicher Qualität ermöglichen Arbeiten, Lehren und Lernen sowie Forschung und Entwicklung in einer von Konstruktivität und Menschlichkeit geprägten Grundhaltung durch und für alle Mitglieder der Hochschule Darmstadt. Diesen Zielen verpflichtet sind auch die Regelungen dieser Grundordnung.

Die Hochschule Darmstadt versteht sich als ein richtungsweisender Ort nicht nur individueller, sondern auch gesellschaftlicher Fortentwicklung und Bildung. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die wertschätzende Integration individueller, sozialer und kultureller Verschiedenheit, auch im Sinne von Diversity, sowie die Familienfreundlichkeit in Studium und Arbeit.

In allen Bereichen soll auch den besonderen Anforderungen ehrenamtlicher Beteiligung entsprochen werden. In besonderem Maße gilt dies für die Studierenden, denen nicht nur keine Nachteile aus der Beteiligung an der Selbstverwaltung entstehen dürfen; vielmehr sind alle Mitglieder der Hochschule aufgefordert dieses Engagement zu unterstützen, anzuerkennen und die dafür nötigen Freiräume und Voraussetzungen zu schaffen.

Diese Grundordnung ergänzt die Organisationsvorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG). Sie soll die Autonomie der Hochschule Darmstadt und ihrer Gliederungen stärken. Wiederholungen des Regelungsgehaltes des HHG dienen der besseren Verständlichkeit des jeweiligen Zusammenhangs von Gesetz und Grundordnung.

1. Senat und seine Ausschüsse/Kommissionen

1.1. Zusammensetzung des Senats

In Erweiterung des § 36 (5) HHG werden neben den gesetzlichen Mitgliedern die Dekane und Dekaninnen der Fachbereiche, ein Vertreter des Organs gem. §78 (1) Satz 4 HHG, welches die Studierendenschaft nach außen vertritt und ein Vertreter des Hochschulrats Mitglieder des Senats mit beratender Stimme.

1.2. Senatsvorstand

Der Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Senatsvorstand. Der Senatsvorstand setzt sich aus einem Vertreter der Professoren oder Professorinnen als Vorsitzende/r sowie je einen Vertreter der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und der Studierenden als seine/ihre Stellvertreter zusammen. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind:

- Vorbereitung der Sitzung in Absprache mit dem Präsidium,
- Einberufung zur Sitzung,
- Leitung der Sitzung
- Leitung des Gremiensekretariats und
- Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.

Näheres (insbesondere Fristen für die Einreichung von Besprechungspunkten und Vorlagen) regelt die Geschäftsordnung des Senats. Der oder die Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats teil. Das Präsidium kann die Ansetzung einer Senatssitzung verlangen.

1.3. Ausschüsse und Kommissionen

Der Senat kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, die regelmäßig dem Senat berichten. Näheres regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

1.4. Ehrensensator/in

Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernennen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

1.5. Widerstreit der Interessen

Niemand darf bei seiner hochschulpolitischen Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. § 33 Abs. 2 S. 3 HHG bleibt unberührt.

1.6. Zuständigkeiten

1.6.1. Der Senat ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Wahlen der Präsidiumsmitglieder. Er bildet gemeinsam mit dem Hochschulrat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Näheres regelt die Wahlordnung.

1.6.2. Der Senat berät gem. § 36 (1) in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es sind dies insbesondere:

- Grundsatzfragen der Mittelverteilung,
- Grundsatzfragen der Personalplanung sowie
- die Entwicklungsplanung der Hochschule.

1.6.3. Der Senat erlässt die Geschäftsordnung des Senats und die Geschäftsordnungen der Fachbereichsräte mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

2. Hochschulleitung

2.1. Präsidium

Dem Präsidium (Leitung der Hochschule) gehören die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzler oder die Kanzlerin an. In Abwesenheit des Präsidenten oder der Präsidentin wird diese/r von dem Präsidenten oder der Präsidentin bestimmten, hilfsweise durch den / die dienstälteste/n Vizepräsident/in vertreten. § 38 (1) HHG bleibt unberührt. Näheres legt das Präsidium gem. §37 (3) HHG fest. Der Geschäftsverteilungsplan nach § 37 (3) HHG wird vom Präsidium hochschulöffentlich gemacht.

2.2. Präsidentin oder Präsident

In Abänderung von § 39 (2) HHG ist Wiederwahl in zwei direkt aufeinander folgenden Wahlperioden nur einmal zulässig. Eine Wahlperiode beträgt sechs Jahre.

2.3. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten muss von der Darstellung ihrer oder seiner Vorstellungen über die zukünftige Aufgabenteilung im Präsidium begleitet werden. Dem Präsidium gehören wenigstens zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Mindestens ein Vizepräsident muss aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule kommen.

3. Hochschulrat

3.1 Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Hochschulrates gemäß HHG ergeben sich insbesondere aus § 42 HHG sowie aus §§ 2 (2), 9 (1), 12 (2), 37 (1 und 6), 39 (7) und 63 (5) HHG.

3.2 In Ergänzung von § 42 (6) HHG gehört dem Hochschulrat ein Vertreter des Senatsvorstands mit beratender Stimme an.

3.3 Eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats und des Präsidiums benennt in Ergänzung von § 42 (7) HHG die von der Hochschule zu benennenden Mitglieder des Hochschulrats.

4. Fachbereiche, Studienbereiche

Die Fachbereiche sind die wichtigsten wissenschaftlichen und organisatorischen Einheiten der Hochschule Darmstadt, s. §43 (1) HHG. Ihnen obliegt gerade auch in der fachbereichsspezifischen Ausführung der Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung die Entwicklung und Pflege der Interdisziplinarität und der Weiterentwicklung der Aufgaben der Hochschule.

In begründeten Einzelfällen kann der Senat die Einrichtung eines Studienbereichs und einer dazugehörenden Satzung beschließen. Die Satzung muss die Regelungen zur Ausgestaltung des Studienbereichs beschreiben. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

4.1. Fachbereichsrat

1. Der Fachbereichsrat behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs, die nicht in die Zuständigkeit des Dekanats fallen.

Zusätzlich zu den in § 44 (1) HHG genannten Aufgabenbereichen ist der Fachbereichsrat zuständig für Stellungnahmen zur

(a) Ausstattung der Institute,

(b) Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel.

2. Dem Fachbereichsrat gehören sechs Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und ein Mitglied der Gruppen nach § 32 (3) Nr. 3 oder 4 HHG an.

Für Fachbereiche mit mehr als 30 Professuren kann der Senat auf Antrag des Fachbereichsrates beschließen, dass sich der Fachbereichsrat aus acht Mitgliedern der Profes-

sorengruppe, fünf Studierenden sowie zwei Mitgliedern der Gruppen nach § 32 (3) Nr. 3 oder 4 HHG zusammensetzt.

Für Fachbereiche mit mehr als 60 Professuren kann der Senat auf Antrag des Fachbereichsrates beschließen, dass sich der Fachbereichsrat aus zehn Mitgliedern der Professorengruppe, sechs Studierenden sowie drei Mitgliedern der Gruppen nach § 32 (3) Nr. 3 oder 4 HHG zusammensetzt.

3. Der Fachbereichsrat kann Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche zu Zweitmitgliedern des Fachbereichs berufen.

4. Die Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, können nach formlosem, schriftlichen Antrag an den Dekan an den Beratungen des Fachbereichsrats zur Entscheidung über den Berufungsvorschlag einer Berufungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Antrag muss dem Dekan spätestens 3 Tage vor der entsprechenden Sitzung des Fachbereichsrats vorliegen.

4.2. Abweichungen von der Organisation – Experimentierklausel

1. Der Fachbereichsrat kann die Änderung der Organisation des Fachbereichs in Ergänzung von HHG und / oder Grundordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Hierbei ist die Intention des HHG und der Grundordnung zu beachten. Darüber hinaus sind Fachbereichsspezifika, wie inhaltliche Ausrichtung des Fachbereichs, Größe des Fachbereichs etc. zu berücksichtigen.

2. Zur Änderung der Organisationsstruktur gibt sich der Fachbereich eine Satzung. Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Senats und der Genehmigung durch das Präsidium.

4.3. Dekanat

Die Aufgaben des Dekanats, seine Zusammensetzung, die Geschäftsverteilung und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 45 HHG.

4.4. Dekanin oder Dekan

1. Stellung und Aufgaben der Dekanin oder des Dekans sind durch § 46 HHG beschrieben.

2. Ergänzend zu der nebenamtlichen Amtsführung der Dekanin oder des Dekans kann ein Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates und mit Genehmigung des Präsidiums eine hauptamtliche oder eine hauptberufliche Amtsführung der Dekanin oder des Dekans festlegen.

Dieser Beschluss kann immer nur für eine Amtszeit getroffen werden.

Nebenamtliche Amtsführung (Regelfall) sieht vor, dass die Dekanin bzw. der Dekan Professorin bzw. Professor des Fachbereichs ist, entsprechend § 45 (3) HHG gewählt wurde und die in der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Reduzierung ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtungen erhält.

Hauptamtliche Amtsführung sieht vor, dass die Dekanin bzw. der Dekan Professorin bzw. Professor des Fachbereichs ist, entsprechend § 45 (3) HHG gewählt wurde und eine Reduzierung ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtungen von bis zu 100 % erhält. Weitergehende Regelungen der W-Besoldung, z. B. zu Funktionszulagen, behalten ihre Gültigkeit. Die Höhe der Reduzierung legt der Fachbereichsrat in einem entsprechenden Beschluss fest.

Die über die in der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Höhe der Reduzierung für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans hinausgehende Reduzierung der Lehrverpflichtung muss der Fachbereich aus dem ihm zur Verfügung stehenden Umfang an Lehrverpflichtungsreduzierung aufbringen.

Hauptberufliche Amtsführung sieht vor, dass die Dekanin bzw. der Dekan Professorin oder Professor ist und entsprechend § 45 (3) HHG gewählt wurde. Die Beschäftigung erfolgt in einem befristeten Angestelltenverhältnis an der Hochschule.

Das Verfahren der Ausschreibung, der Ablauf des Wahlverfahrens und der Zustimmung des Präsidiums sowie ein Verfahren zur Abwahl wird in der Wahlordnung festgelegt und orientiert sich an den entsprechenden Vorschriften des HHG (§45 (3) vorletzter Satz, sowie den Regelungen des § 39) und der hochschuleigenen Wahlordnung für die Ämter der Präsidentin bzw. des Präsidenten und einer hauptberuflichen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten.

In den Fällen der hauptamtlichen bzw. der hauptberuflichen Amtsführung legt der Fachbereichsrat in seinem Einrichtungsbeschluss dar, welche Ziele und Aufgaben mit der beantragten Amtsführung verbunden sind. Der Einrichtungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

Die Dekanin bzw. der Dekan legt jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Fachbereichsrat ab.

3. Amtszeit und Wiederwahl

(a) Die Amtszeit der nebenamtlichen oder der hauptamtlichen Dekanin bzw. Dekans beträgt drei Jahre.

Im Fall einer hauptberuflichen Amtsführung entspricht die Amtszeit derjenigen der hauptberuflichen Vizepräsidenten gem. HHG.

(b) In den Fällen der nebenamtlichen oder hauptamtlichen Amtsführung ist lediglich eine einmalige direkte Wiederwahl möglich.

Im Fall der hauptberuflichen Amtsführung ist lediglich eine einmalige Wiederwahl möglich.

4.5. Fachbereichsausschüsse und -kommissionen

1. Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. In ihnen ist eine angemessene Beteiligung der Gruppen sicherzustellen.

2. Der Fachbereich bildet einen Studiausschuss. Seine Aufgaben sind:

- Er macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studienangebots.
- Er erstellt den Lehrbericht des Fachbereichs.
- Er erarbeitet Beschlussvorlagen für Studien- und Prüfungsordnungen.

Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Diese oder dieser ist verantwortlich für die Organisation der Lehre, der Studienberatung und des Mentoring.

3. Ein Fachbereich kann auf Vorschlag des Dekanats durch Beschluss des Fachbereichsrates Arbeitsgruppen mit Fachaufgaben der Lehre, sogenannte Fachgruppen, einrichten. Fachgruppen bestehen aus den Professorinnen und Professoren, die in der Lehre einem gemeinsamen fachlich-inhaltlichen Bereich zugeordnet sind und den jeweiligen Bereich in der Lehre vertreten sowie den Mitgliedern der Gruppen nach § 32 (3) Nr. 3 oder 4, die diesem Bereich zugeordnet sind.

4. Aufgabe der Fachgruppen ist es über den fachlichen Inhalt und die Entwicklung eines Bereichs sowie deren Umsetzung in der Lehre zu beraten. Das Dekanat kann die Fachgruppen mit weitergehenden organisatorischen Aufgaben betrauen.

4.6. Studienbereiche

Studienbereiche organisieren fachbereichsübergreifende Studiengänge.

Bei Genehmigung und Einrichtung eines Studienbereichs ist eine Satzung zu beschließen und zu genehmigen, die die Ausgestaltung des Studienbereichs beschreibt.

4.7. Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator

Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator unterstützt die Studien- und Prüfungsorganisation und die Qualitätssicherung des jeweiligen Studiengangs. Zu den Aufgaben gehört auch die fachliche Beratung der Studierenden des Studiengangs. Für interdisziplinäre Studiengänge muss eine Studiengangskoordinatorin oder ein Studiengangskoordinator ernannt werden; bei anderen Studiengängen kann eine Studiengangskoordinatorin oder ein Studiengangskoordinator benannt werden.

5. Wissenschaftliche Einrichtungen

Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare, Zentren) sind rechtlich unselbständige Institutionen der Hochschule Darmstadt für die Durchführung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

Sie sind einem oder mehreren Fachbereichen oder als zentrale Einrichtungen dem Präsidium zugeordnet.

5.1. Einrichtung/Änderung/Aufhebung

Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet auf Vorschlag der Fachbereichsräte das Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen und nach Stellungnahme des Senats.

Bei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Präsidium nach Zustimmung des Senats

5.2. Mitglieder von wissenschaftlichen Einrichtungen

Mitglieder sind:

- die in der wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen,
- Professoren, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Aufgabenbereich der Einrichtung zählen,
- die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren, die den Angehörigen zu Nr. 1 und 2 zugewiesen sind,

- die an der Einrichtung arbeitenden Studierenden (insbesondere Aufbaustudierende, Diplomanden, Doktoranden), soweit sie nicht unter Ziff. 3 fallen. Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Instituten ist nicht möglich,
- Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen zum Aufgabenbereich der Einrichtung zählen und ansonsten ehrenamtlich mitarbeiten

5.3. Organisation

Die wissenschaftlichen Einrichtungen geben sich eine Organisationsstruktur auf der Grundlage der Organisationsbestimmungen für wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule Darmstadt (Organisationsstrukturen), die Bestandteil des Einrichtungsbeschlusses ist.

5.4. Leitung

Die Organisationsstrukturen regeln auch die Art der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen.

Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen können alle Mitglieder übernehmen, deren Lehr- und Forschungsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist.

In der Regel wird die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Näheres wird in den Organisationsstrukturen geregelt.

Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fachbereichen zugeordnet, bestimmt das Präsidium im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, welcher Dekan bzw. Dekanin die Vorgesetztenfunktion ausübt.

5.5. Arbeitsbereiche/Aufgabenbereiche

Den Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen sind entsprechend den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen Personalstellen zuzuordnen sowie Sachmittel und Räume zuzuweisen

5.6. Gliederung / Abteilungen

Eine wissenschaftliche Einrichtung kann in Abteilungen gegliedert werden.

Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der Abteilungen aufeinander ab.

6. Hochschulleben

Die Hochschule Darmstadt fördert und belebt das Campusleben durch sportliche, kulturelle und soziale Angebote.

Sie unterstützt eine lebenslange Kommunikation ihrer Mitglieder und Angehörigen und fördert Kontakt, Austausch und Mitarbeit Ehemaliger am Hochschulleben.

Die ehemaligen Mitglieder, insbesondere die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Darmstadt, bilden die Gruppe der Alumni. Die Hochschule Darmstadt pflegt die Verbindung zu ihren Alumni.

Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorar- sowie Gastprofessorinnen und Honorar- sowie Gastprofessoren, sowie Ehrenmitglieder der Hochschule können für Ihre wissenschaftlichen Arbeiten die Einrichtungen und Infrastruktur der Hochschule Darmstadt im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung nutzen, aber besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.

Das Präsidium bestimmt einen Nachmittag jeder Woche als reserviert für die Gremienarbeit. Einzelne Abweichungen von dieser Festlegung bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

In Ausgestaltung von § 33 (3) HHG kann das Präsidium weitere Personen zu Angehörigen der Hochschule nach § 32 (6) HHG erklären.

Die Hochschule Darmstadt entwickelt und bietet Kontaktplattformen und Serviceeinrichtungen für Studierende, Absolventen, Ehemalige, Verbände und Unternehmen zur Förderung des persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Austausches und von Entwicklungsmöglichkeiten.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Bekanntmachung von Satzungen vom 9. März 2010 (StAnz. 18/2010 S. 1301) in Kraft.